

# **AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.12 vom 20. Juni 2024**

Ag Zivilgericht, 2024-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_KBE.2024.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2024.12)

FR: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.12 du 20 juin 2024

IT: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.12 del 20 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

### **E. 2**

September 2014 E. 4.2.1).

#### **E. 2.1**

In der Beschwerdeschrift an die obere Aufsichtsbehörde ist – wie in jener an die untere Aufsichtsbehörde – substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid die gesetzlichen Vorschriften des Betreibungsrechts verletzt oder unangemessen ist (Art. 17 Abs. 1 SchKG analog; vgl. COMETTA/MÖCKLI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG) und wie er geändert werden müsse. Die

- 4 - Beschwerdeschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der unteren Aufsichtsbehörde wiederholen. An dieser Pflicht ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 3 EG SchKG) nichts. In der Begründung sind die Beschwerdegründe zu nennen. Es muss daher knapp dargelegt werden, worin die gerügte Rechtsverletzung oder Unangemessenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat dazu alle rechtlich relevanten Tatsachen anzuführen. Dabei genügt es nicht, auf die vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begründungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen, d.h. es ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt oder unangemessen ist. Bei ungenügender Begründung muss die obere Aufsichtsbehörde nicht Frist zur Behebung des Mangels ansetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_271/2016 vom 16. Januar 2017 E. 4.3; LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 43 zu Art. 20a SchKG;

SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 5 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, tritt die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein. Gleiches muss gelten, wenn in der Beschwerde lediglich auf Vorakten verwiesen wird oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_209/2014 vom

### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz wies die bei ihr erhobene Beschwerde mit folgender Begründung ab: " 2.2 Im vorliegenden Fall beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Pfändungsvollzugs vom 18. Januar 2024, wobei er damit wohl die Pfändungsurkunde vom 18. Januar 2024 meint. Zur Begründung führt er aus, dass die Gegenüberstellung einer Forderung in der Höhe von CHF 800.00 und eines zu pfändenden Vermögenswerts (Stockwerkeigentum) in der Höhe von mehreren Hunderttausend CHF eine Gesetzesverletzung und offensichtliche Unangemessenheit darstelle. Damit macht der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Art. 97 Abs. 2 SchKG geltend. Das Regionale Betreibungsamt Q.\_\_\_\_\_ führt dazu im Amtsbericht vom 15. Februar 2024 aus, dass es sich beim

- 5 - Stockwerkeigentum um die einzigen bekannten Vermögenswerte des Beschwerdeführers handle, während das Einkommen des Beschwerdeführers (AHV-Rente und Ergänzungsleistungen) nicht pfändbar sei. Weiter führt es aus, dass das Verhältnis zwischen Schuld und Pfandsache keine Rolle spiele und dem Beschwerdeführer andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen würden, um die Versteigerung seines Stockwerkeigentums zu verhindern. Gemäss Art. 97 Abs. 1 SchKG schätzt das Betreibungsamt die gepfändeten Gegenstände, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen. Dies, damit nicht mehr als nötig mit Beschlagnahme belegt wird (Art. 97 Abs. 2 SchKG, sog. "Überpfändung"), umgekehrt aber auch das Interesse des Gläubigers an einer ausreichenden Deckung gewahrt wird (BGE 122 III 338 E. 1 a). Die Renten aus AHV und Ergänzungsleistungen sind dabei nicht pfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 AHVG und Art. 20 Abs. 1 ELG). In erster Linie wird das bewegliche Vermögen mit Einschluss der Forderungen und der beschränkt pfändbaren Forderungen gepfändet (Art. 95 Abs. 1 SchKG). Das unbewegliche Vermögen wird nur gepfändet, soweit das bewegliche zur Deckung der Forderung nicht ausreicht (Art. 95 Abs. 2 SchKG). Ein Grundstück kann dabei auch gepfändet werden, wenn der Grundstückswert weit über dem Wert der Forderung des pfändenden Gläubigers liegt (Urteil des Kantonsgerichts Fribourg 105 2017 27 vom

### **E. 2.3**

In der Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission setzt sich der Beschwerdeführer mit dieser Begründung des angefochtenen Entscheids nicht auseinander. Vielmehr macht er lediglich pauschal geltend, der angefochtene Entscheid sei für ihn nicht nachvollziehbar und verletze Art. 5 und Art. 9 BV. Der Beschwerdeführer legt dabei aber nicht substantiiert dar, inwiefern der angefochtene Entscheid im Sinne seiner Vorbringen nicht im öffentlichen Interesse liegen und nicht verhältnismässig, vertrauenswürdig, rücksichtsvoll sowie willkürlich sein soll. Vielmehr weist er auf Ausführungen seinerseits in den vor der unteren Aufsichtsbehörde eingebrachten Eingaben, ohne auf die

Begründung im angefochtenen Entscheid einzugehen. Insbesondere setzt sich der Beschwerdeführer mit der vorinstanzlichen Begründung, wonach auch die Interessen der Gläubiger an einer ausreichenden Deckung ihrer Forderungen zu berücksichtigen seien und vorliegend mangels pfändbaren Einkommens und Vermögens auch unbewegliches Vermögen gepfändet werden dürfe, nicht auseinander. Vielmehr wiederholt der Beschwerdeführer seine Vorbringen aus dem vorinstanzlichen Verfahren und macht hauptsächlich geltend, dass das der Forderung des Gläubigers zugrundeliegende Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 15. September 2021 ein Fehlurteil sei. Mit der zutreffenden Begründung der Vorinstanz, wonach es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, die mit Betreibungsbegehren geltend gemachten Forderungen auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen (vgl. dazu: Art. 69 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG; AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 18 Rz. 3; FRANCO LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 36 f. zu Art. 17 SchKG), setzt sich der Beschwerdeführer indessen ebenfalls mit keinem Wort auseinander. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. April 2024

- 7 - genügt damit den in E. 2.1 hiervor genannten Anforderungen an eine Beschwerde i.S.v. Art. 18 Abs. 1 SchKG nicht.

#### **E. 2.4**

Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 9. April 2024 erstmals gestützt auf Art. 5 Abs. 4 SchKG die Ausrichtung einer angemessenen Genugtuung verlangt, macht er damit einen Anspruch geltend, welcher nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids war. Ohnehin richtet sich im Kanton Aargau das Verfahren um Beurteilung solcher Ansprüche nach dem Haftungsgesetz vom 24. März 2009 (HG; SAR 150.200) und der Haftungsverordnung vom 13. Januar 2010 (HV; SAR 150.211). Gemäss § 11 Abs. 1 HG i.V.m. § 1 HV sind Schadenersatzforderungen gegen den Kanton schriftlich bei der Kompetenzstelle für Haftungsrecht im Departement Finanzen und Ressourcen geltend zu machen und – falls kein Vergleich zustande kommt – mit verwaltungsgerichtlicher Klage weiterzufolgen (§ 11 Abs. 2 HG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist für deren Beurteilung nicht zuständig.

#### **E. 2.5**

Zusammengefasst genügt die Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. April 2024 den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht und es werden darin unzulässige Beschwerdegründe vorgebracht. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.